

Stadt Flensburg – 24931 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen-und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Auskunft erteilt Thomas Kuchel  
Dienstgebäude Rathausplatz 1  
Zimmer H 30  
Telefon 0461 85-23 57  
Telefax 0461 85-18 85  
E-Mail Kuchel.Thomas@stadt.flensburg.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3865

Aktenzeichen  
Datum 15.03.2012

## **Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen**

**A. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 17/2048**

**B. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz) - Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SSW - Drucksache 17/1359**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den o.g. Gesetzesentwürfen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.*

**A. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 17/2048**

*Jeder Regelungsvorschlag, der zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, der Verschlinkung von Verfahrensabläufen und dem Abbau von Verwaltungsebenen im Bereich der Landes- und Kommunalstrukturen beiträgt, wird grundsätzlich begrüßt. Der vorgelegte Gesetzesentwurf eines Landesplanungsänderungsgesetzes berücksichtigt diese wichtigen Aspekte einer modernen und zukunftsorientierten Verwaltung jedoch nur teilweise und unzureichend. So fehlen z.B. deutliche Ansätze der Deregulierung (Ausnahme: Streichung der „Regionalbezirksplanung“), die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Vorschriften wird bezweifelt und der Gesetzesentwurf weist inhaltliche Mängel, z.B. zur Frage der Konnexität, auf. Er wird daher seitens der Stadt Flensburg in dieser Form abgelehnt.*

*Durch das von der Landesregierung gewählte, extrem straff gestaltete Verfahren wird leider ein inhaltlich-fachlicher Diskurs über den „besten Weg“ zur Kommunalisie-*

zung der Regionalplanung unmöglich gemacht. Dies ist sehr bedauerlich und wird eine breite Akzeptanz auf kommunaler Ebene verhindern.

Zu den einzelnen Regelungen wird nachfolgend Stellung genommen. Dabei weisen wir darauf hin, dass sich die Reihenfolge der nachfolgenden Punkte an dem Gesetzesaufbau orientiert und keine Gewichtung darstellt. Besonderes Gewicht haben u. E. die Punkte 3, 5 und 13.

1. Zu § 3

Die Zuschneidung der einzelnen Planungsräume entspricht der bisherigen Einteilung und bestehenden Kreisgrenzen. Sie berücksichtigt nicht räumlich abweichende Stadt-Umland-Verflechtungen und –Kooperationen und erschwert möglicherweise die Zusammenarbeit in der Praxis.

Nach dem neuen Landesentwicklungsplan sollen Kommunen bei ihrer wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten und dazu interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung schließen (Ziffer 2.9 LEP). Diese können auch Basis für zukünftige regionalplanerische Beurteilungen sein und sind mit den Trägern der Regionalplanung abzustimmen (Ziffer 2.9, Nr. 3 LEP). Die Nichtberücksichtigung solcher Stadt-Umland-Verflechtungen in den Planungsräumen der Regionalpläne kann damit die verstärkte Zusammenarbeit von Kommunen behindern und zukünftige Stadt-Umland-Vereinbarungen erschweren. Die Regelung ist damit nicht zukunftsfähig.

2. Zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und Art. 3

Schaffung einer „leitenden regionalen Planungsstelle“ zur Aufstellung des Regionalplanes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, Vollzug der raumordnungsrechtlichen Vorschriften als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Untere Landesplanungsbehörde) und zur Wahrnehmung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

Auch wenn die Begründung zum Gesetzentwurf von der Schaffung einer „leitenden regionalen Planungsstelle“ ohne die Bildung einer zusätzlichen Verwaltungsebene spricht, so wird doch faktisch und auch rechtlich eine neue Behörde bzw. Instanz (Untere Landesbehörde und Träger der Regionalplanung) geschaffen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass keine selbständige juristische Person errichtet wird, sondern die Aufgaben bei einer der jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte „angedockt“ werden.

3. Zu § 6 Abs. 1, 4 und 5

Aufgabenübertragung mit der Verpflichtung des Abschlusses eines öffentlichen Vertrages bzw. bei Nichtabschluss Anordnung der Trägerschaft durch das Land und Entscheidung des Landes über den Inhalt des Vertrages.

Diese Regelung verstößt u. E. gegen das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Nach den § 18, 19 GkZ können Gemeinden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen untereinander schließen. Die hier normierte Verpflichtung dazu verstößt gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung.

4. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3

*Kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird kein Mitspracherecht im Rahmen der Regionalplanung eingeräumt. Es erfolgt lediglich eine Einbindung über den regionalen Planungsbeirat und die frühzeitige Beteiligung.*

*Die Ausgestaltung der Beteiligung wird im Rahmen des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gebietskörperschaften eines Planungsraumes ausgehandelt und daher in den einzelnen Planungsräumen sehr unterschiedlich ausfallen. Nähere Vorschriften, die z. B. eine Vergleichbarkeit und landesweite Gleichbehandlung der Gemeinden und Städte sicherstellen können, fehlen.*

*Bezogen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird damit im Übrigen eine „echte“ Kommunalisierung der Landesplanung nicht erreicht.*

5. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1

*Der Regionalplan kann vom Träger der Regionalplanung nur beschlossen werden, wenn die zuständigen Gremien aller Vertragspartner diesen vorher beschlossen haben.*

*Hier stellt sich die Frage der weiteren Vorgehensweise, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnern kommt. Es wäre z. B. schwer vorstellbar, dass dann die Oberste Landesplanungsbehörde eintritt.*

*Die Gefahr einer Nichteinigung ist dabei durchaus realistisch, da ein hohes Konfliktpotential zwischen Kreisen und kreisfreien Städten und auch innerhalb von Gemeinden eines Kreises, z. B. in den Bereichen Wohnbauentwicklung, Tourismus, zentralörtliche Einstufung von Gemeinden, Siedlungsschwerpunkte etc., bestehen kann.*

6. Zu § 7 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 7

*Bei der Erstellung des Regionalplanes (= Raumordnungsplan) sind sowohl der betroffene Kreis als auch seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beteiligen und geben eine Stellungnahme ab, anschließend wird ggf. durch den Kreis als Träger der Regionalplanung darüber entschieden.*

*Im Falle der Aufgabenübertragung auf einen Landkreis hat dieser als Träger der Regionalplanung zwischen seiner eigenen Stellungnahme und der seiner kreisangehörigen Gemeinden/Städte abzuwägen und zu entscheiden. Zudem kann er sich im Beteiligungsverfahren kritisch mit den Stellungnahmen seiner kreisangehörigen Gemeinden auseinandersetzen.*

*Es ist fraglich, ob die erforderliche Unabhängigkeit und Objektivität in den fachlichen Abwägungen in diesem Fall durch den Kreis als Träger der Regionalplanung gewährleistet werden kann, wenn die Entscheidungen letztlich von der gleichen Institution bzw. gleichen Personen, am Ende vom Landrat, getroffen werden. Die Akzeptanz und Neutralität eines solchen Trägers der Regionalplanung und Unteren Landesplanungsbehörde ist sehr fraglich.*

7. Zu § 7 Abs. 6 und 8

*Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bei der Aufstellung von Regionalplänen wurde auf vier Monate verkürzt, bei der Änderung die Möglichkeit der Verkürzung auf zwei Monate geschaffen. Es bestehen jeweils Verlängerungsmöglichkeiten.*

*Die Verkürzung der zzt. geltenden Frist von sechs Monaten auf vier Monate mit zusätzlicher Verlängerungsmöglichkeit ist für derartige Verfahren nach verwaltungspraktischer Erfahrung zu kurz für die Einholung von Stellungnahmen und umfangreichen politischen Beschlüssen in den Entscheidungsgremien der Kommunen.*

8. Zu § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4

*Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird zukünftig als Verordnung, der Regionalplan als Satzung definiert. Beide Raumordnungsinstrumente waren vorher rahmensetzende Leitpläne.*

*Sowohl die Einordnung des LEP als Verordnung als auch die des Regionalplans als Satzung bedeuten zwar einerseits größere Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die dortigen Regelungen. Andererseits bedingen diese Rechtsschutzinstrumente eine erhöhte Unsicherheit für den Planungsraum für den Fall, das die Verordnung oder Satzung für unwirksam erklärt wird und die Auswirkungen dann auf die nachfolgenden Planwerke (F-Pläne, B-Pläne).*

*Ein möglicherweise interessanter Randaspekt ist dabei auch, dass der dem Regionalplan nachgelagerte Flächennutzungsplan keinen Satzungscharakter hat.*

9. Zu § 10 Abs. 2

*Die neue Regelung, dass Regionalpläne zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen sind, kann neben der Aufstellung des Regionalplanes zu weiteren umfangreichen Änderungsverfahren und Teilfortschreibungen der Regionalpläne führen.*

10. Zu § 20 Abs. 1

*Bei einer Entschädigungspflicht der Gemeinde gegenüber Dritten muss jetzt auch der Träger der Regionalplanung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz leisten.*

*Vorher war lediglich das Land zum Ersatz verpflichtet (§ 17 geltendes Landesplanungsgesetz). Es besteht daher die Möglichkeit nicht unerheblicher Kostenrisiken für den Träger der Regionalplanung.*

*Im Rahmen des abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages werden diese ggf. auf alle Gebietskörperschaften des Planungsraumes umgelegt.*

11. Zu § 24

*Zum Aufbau eines Raumordnungsinformationssystems sind der Obersten Landesplanungsbehörde die entsprechenden Informationen in digitaler Form bereitzustellen.*

*Da bei der Stadt Flensburg das digitale Geoinformationssystem im Aufbau ist, kann eine Bereitstellung gewünschter Daten in digitaler Form zzt. noch nicht vollständig sichergestellt werden.*

12. Zu Art. 2, Kostenausgleich im Rahmen der Konnexität

Die im Gesetz vorgesehene Regelung zur Konnexität (Erstattung von insg. 244.000,00 € / Jahr je Planungsraum durch das Land) entspricht weiterhin trotz Erhöhung nicht dem übertragenen Aufgabenumfang und ist nicht ausreichend.

Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs dargestellte Berechnung kann nicht verifiziert werden, da die beim Land vorhandenen Stellen für die Aufgaben als Planungsbehörde und höhere Verwaltungsbehörde nicht genannt werden. Es fehlen belastbare und nachvollziehbare Angaben zur konkreten Personalbemessung, die genannt werden sollten.

Die Vielzahl der für die Untere Landesplanungsbehörde (§ 5 Abs. 2) vorgesehenen Aufgaben bringt erhebliche Personalkosten und Sachaufwendungen für den Träger der Regionalplanung mit sich.

Darüber hinaus ist der dort aufgeführte Aufgabenkatalog nicht abschließend („insbesondere“), so dass zu erwarten ist, dass zukünftig weitere Aufgaben auf die Untere Landesbehörde delegiert werden.

U. E. erfüllt der bisher zur Rede stehende Ausgleich nicht die Vorgaben des Konnexitätsprinzips.

Darüber hinaus zeigt sich bereits jetzt auf der Grundlage der Zahlen des Landes, dass nur im Hinblick auf die Aufgabenübertragung der Regionalplanung 2,5 zusätzliche Stellen bei den Kommunen entstehen werden. Hinzu kommen die beim Land verbleibenden Stellen für den LEP, überregionale Abstimmungen, Genehmigung der Regionalpläne und ggf. Flächennutzungspläne der kreisfreien Städte.

Insgesamt wird die Kommunalisierung der Regionalplanung dem Sparziel der öffentlichen Hände als Gesamtheit gesehen entgegenlaufen und den Steuerzahler zusätzlich belasten.

Die dargelegten Punkte zeigen u. E. deutlich das Erfordernis einer Gesamtüberarbeitung des Gesetzesentwurfes. Die in der Einführung zum Gesetz (Buchstabe C S. 4 oben) dargestellte Unausweichlichkeit der vorgeschlagenen Lösung mangels „vernünftiger und rechtlich ausreichender Alternativen“ wird ausdrücklich bestritten.

Wir plädieren dringend dafür, seitens des Landes neu in einen inhaltlich und zeitlich offenen Dialog über eine Novellierung des LaPlaG einzutreten und den Konsens aller kommunalen Spitzenverbände anzustreben.

## **B. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz) - Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SSW - Drucksache 17/1359**

Die mit der Gesetzesänderung verfolgte Richtung einer umwelt- und klimaschonenden Siedlungsentwicklung und Energieversorgung wird begrüßt.

Von Seiten der Stadt Flensburg möchten wir nachfolgendes anmerken bzw. anregen.

zu § 2 Nr. 10 (neu):

*Es stellt sich die Frage, was mit "Bodenversiegelungen auf das unabweisbare Maß" gemeint ist bzw. es bleibt offen, wer das Maß definiert. Mit „unabweisbar“ kann im Extremfall eine absolute Entwicklungsverhinderung rechtlich unterlegt werden. Eine Zielwertdefinition wäre erforderlich, aber auf Landesebene kaum einzelfallgerecht möglich.*

*Aus der Begründung ergibt sich die Intention eines äußerst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und weitgehende Vermeidung des Flächenverbrauchs.*

- *Die Aufnahme eines zusätzlichen Punkts ist in Ordnung. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Zielkonflikten sollte die Formulierung gleich oder ähnlich der Bodenschutzklausel in § 1 a BauGB erfolgen.*

zu § 11 Abs. 1 Satz 2:

*Der anzustrebende Einsatz „insbesondere einheimischer und regenerativer Energieträger“ ist zu unklar und birgt die Gefahr einer Verfestigung örtlicher Monokultur („Vermaisung“ u.a.). Die bisherige "rationelle Verwendung von Energie" ist grundsätzlich ausreichend und treffend. Diese beinhaltet auch geringen Transportaufwand, der aufgrund der geringen Transportkosten allerdings nicht genügend ins Gewicht fällt. Es gibt andere Fachregelungen wie das EEWärmeG, die EnEV und die Förderbedingungen für regenerative Energien, die in teils kurzfristigen Abständen geändert werden und den entscheidenden Einfluss auf die Ressourcennutzung haben.*

- *Der Ausgleich dieser Anforderungen sollte nicht über ein Landesentwicklungsgrundsatzgesetz versucht werden. Der grundsätzlich berechtigte Hinweis auf einheimische Energieträger könnte durch eine Ergänzung wie „rationelle Verwendung von Energie auch heimischer Energieträger“ erfolgen.*

zu § 11 Satz 10:

*Ein umwelt- und naturverträglicher Netzausbau (Satz 9) ist selbstverständlich. Ein Vorzug von Erdkabeln in der vorliegenden Formulierung geht zu weit, da sie ein im Einzelfall zu einer sachlich falschen Bevorzugung führen könnte.*

- *Für die vorrangigen Erdkabel ist die bisherige Formulierung in § 11 Abs. 1 Satz 3 klarer und wegen der Rückbauverpflichtung sogar umfassender. Da SH neben der Photovoltaik mit der Windkraft einen sehr stark fluktuierenden Energieträger hat, macht es Sinn, in dem Teil zu Netzverstärkung und Netzausbau, einen Aufbau von Speicherkapazitäten aufzuführen.*

*Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme des Städteverbandes, die dieser für die Mitgliedsstädte mit Datum vom 26. September 2011 gegenüber dem Innenministerium abgegeben hat (siehe Anlage).*

*Mit freundlichem Gruß*

*gez.*

*Simon Faber  
Oberbürgermeister*

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Minister Klaus Schlie  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

---

Unser Zeichen: 61.00.01 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.09.2011

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (Landesplanungsänderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Minister,

der Städteverband Schleswig-Holstein hat sich intensiv auf fachlicher Ebene sowie in den Vorständen mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf befasst. In einer gemeinsamen Vorstandssitzung hat die Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein aufgrund der gravierenden fachlichen Bedenken den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig abgelehnt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Mitgliederversammlung bekräftigt, dass eine Kommunalisierung der Regionalplanung nicht zu zusätzlichen Verwaltungsebenen führen darf, die zusätzliche Kosten und Bürokratie verursachen. Eine Kommunalisierung darf auch nicht dazu führen, dass die Entscheidungsprozesse verlangsamt, die Abstimmungsverfahren verkompliziert und die Kommunen untereinander in Konflikte getrieben werden, die kontraproduktiv für die regionale Entwicklung wirken.**
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die berechtigten Interessen der zentralen Orte an der Mitgestaltung der Regionalplanaufstellung und -festsetzung wirksam zu schützen. Der Gesetzentwurf wird deshalb abgelehnt. Die Landesregierung wird aufgefordert, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen.**

## **Begründung:**

Diesem Beschluss liegen sowohl grundsätzliche Erwägungen als auch konkret auf den Gesetzentwurf bezogene Bedenken zugrunde.

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

In einem Bundesland der Größe Schleswig-Holsteins mit rund 2,8 Mio. Einwohnern und 1.116 Planungshoheiten wird eine einheitliche und durchsetzungsstarke Landesplanung grundsätzlich als notwendig erachtet, weil jede Gemeinde für sich berechtigterweise ihre eigenen Entwicklungsinteressen und Ansprüche an die Raumnutzung autonom definiert. Es bedarf eines Systems, das die ggf. gegenläufigen Entwicklungs- und Nutzungsinteressen der Kommunen untereinander sowie der Interessen des Landes in Einklang und Ausgleich bringt. Das vorgeschlagene System ist hierfür ungeeignet. Der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die regionale Zusammenarbeit und Kooperationsprozesse zu fördern und zu stärken, sondern eher geeignet ist, Konflikte zu erzeugen.

Eine Kommunalisierung der Regionalplanung kommt – insbesondere aufgrund der im Landesentwicklungsplan enthaltenen weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalplanung (z.B. in den Bereichen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung) – nur dann in Betracht, wenn es einen breiten kommunalen Generalkonsens nicht nur über das „Ob“, sondern auch über das „Wie“ einer Kommunalisierung der Regionalplanung gibt. Dazu muss zunächst gemeinsam mit allen kommunalen Landesverbänden festgestellt werden, ob ein Konsens über die Kommunalisierung der Regionalplanung in wesentlichen Punkten erreichbar ist. Es ist von der Landesregierung nicht der Versuch unternommen worden, den Generalkonsens in der Vorbereitung zum Gesetzentwurf mit **allen** kommunalen Verbänden herzustellen. Bereits der Gesetzentwurf in der 15. Legislaturperiode (2004) stieß bei den kommunalen Landesverbänden (insbesondere Gemeindetag und Landkreistag) auf erhebliche Widerstände. Spätestens seit diesem Zeitpunkt kann nicht mehr von einer gemeinsamen Forderung aller kommunalen Landesverbände gesprochen werden. Durch das von der Landesregierung gewählte, extrem straff gestaltete Verfahren wird insoweit ein inhaltlich-fachlicher Diskurs über den „besten Weg“ zur Kommunalisierung der Regionalplanung unmöglich gemacht. Dies ist sehr bedauerlich und wird eine breite Akzeptanz auf kommunaler Ebene verhindern.

Das jetzt vorgeschlagene Modell der Kommunalisierung der Regionalplanung unterscheidet sich deutlich von Vorbildern kommunalisierter Regionalplanung in anderen Bundesländern. Es fehlt in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes eine ausreichende Begründung, warum man auf seit Jahren bewährte Modelle anderer Bundesländer nicht zurückgreifen will und einen eigenständigen Weg für erforderlich hält.

Da es sich bei dem Gesetzesvorhaben um eine Grundsatzfrage zukünftiger Raumentwicklung handelt, sollte das Modell auf Funktionsfähigkeit ausreichend abgeklöpft sein. Dies ist nicht der Fall. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund für größere Änderungen im Städtebaurecht regelmäßig den Weg von Planspielen wählt, um die Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf die Planungspraxis besser abschätzen zu können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist insgesamt mehr Planungs- und Abstimmungsaufwand auf der kommunalen Ebene zu erwarten. Insoweit erfolgt kein Bürokratieabbau, im Gegenteil ist zu erwarten, dass für aufwändigere Planungsprozesse mehr Fachpersonal benötigt wird. Dies begründet sich durch zu erwartende, schwierige und langwierige Aushandlungsprozesse bei der Verteilung z. B. von Siedlungs- und Gewerbeflächen, bei denen das Land als bisheriger Moderator oder Entscheidungsinstanz zukünftig weitgehend ausfällt. Diese Prozesse werden durch die kleinteilige Gemeindestruktur im Land zusätzlich belastet, da jede der über 1.100 Gemeinden im Land grundsätzliche Planungshoheit besitzt. Die bisher durchgeführten Beteiligungsverfahren zum Gesetzentwurf lassen erwarten, dass die kleineren Gemeinden ausreichende Beteiligungsmöglichkeiten an der zukünftigen Regionalplanung einfordern werden.

Der Gesetzentwurf genügt nicht der Funktion und Bedeutung der mittleren und größeren Städte als Träger für Wachstum und Entwicklung für eine perspektivische Landesentwicklung. Die Prinzipien von Stärken stärken, Konzentration von Entwicklungen auf Wachstums- und Entwicklungskerne durch Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ kommen nicht genügend zum Ausdruck. Die vermeintliche neue „Gestaltungsfreiheit“ auf der Ebene der Regionalplanung wird regelmäßig dazu führen, dass die Städte durch die faktischen Mehrheitsverhältnisse in einem Planungsraum dem ländlichen Raum unterliegen und Kompromisslösungen an der Tagesordnung sind, die auf einer möglichst gleichmäßigen Berücksichtigung aller Interessen beruhen. Dies entspricht nicht den Notwendigkeiten starker Städte in starken Regionen. Auch wird eine auf Arbeitsteilung beruhende interkommunale Kooperation dadurch nicht befördert.

Eine allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs führt zu den folgenden Feststellungen:

- Der Gesetzentwurf bedeutet eine Abkehr von dem, was die Abteilung Landesplanung und Städtebau ehemals mit ihrem Thesenpapier „Starke Regionen - starke Städte -starke Stadtregionen“ für richtig erkannt hat.
- Der Gesetzentwurf bedeutet eine Abkehr von der gemeinsamen Erklärung des Innenministeriums und des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2007.
- Der Gesetzentwurf berücksichtigt noch nicht einmal im Ansatz den Appell des Städteverbandes Schleswig-Holstein im Jahr 2010, der gemeinsam mit dem UV Nord, der VMG, den Verbänden der Wohnungswirtschaft und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein an die Landesregierung und den Landtag gerichtet wurde.

Daraus kann politisch nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Städte, insbesondere im kreisangehörigen Bereich, im Bereich der Landesplanung vollständig aus dem Fokus geraten sind, ihre berechtigten Interessen nicht mehr ernst genommen werden und den Städten für die zukünftige Landesentwicklung keine Bedeutung mehr beigemessen wird. Das ist nicht akzeptabel.

- Der Gesetzentwurf stellt zu Recht fest, dass der Gesetzentwurf dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG genügen muss. In einem Land mit 1.116 gemeindlichen Planungshoheiten sieht der Gesetzentwurf jedoch lediglich vor, dass als Mindestinhalt auf Trägerebene Bestimmungen über die frühzeitige Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu treffen sind. Das Ziel

einer echten Kommunalisierung mit einem Mehrwert für die kommunale Selbstverwaltung wird damit in 1.112 Fällen verfehlt.

- Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die wesentlichen Inhalte der Partizipation am Planungsprozess selbst und vor allem einheitlich zu regeln und nicht von dem guten Willen der Träger abhängig zu machen.
- Die Konzeption der Kommunalisierung nimmt noch nicht einmal im Ansatz Rücksicht auf die besondere Bedeutung der zentralen Orte und des zentralörtlichen Systems, das wesentliche Grundlage der Raumordnung ist.
- Nicht in Kreisen, die flächendeckend bereits heute ihre Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion nicht mehr wahrnehmen, sondern in den zentralen Orten wird sich die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins entscheiden.
- Die Verteuerung der Aufgabe, ohne einen echten kommunalen Mehrwert zu schaffen (vgl. 1.), ist vor dem Hintergrund der ernsten Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein nicht vertretbar.

## **II. Anmerkungen zu Einzelschriften**

Auch auf Grundlage der fachlichen Bewertung der Einzelschriften ergeben sich erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, die in der Gesamtschau dazu führen, dass der Gesetzentwurf in Gänze abgelehnt wird. Das LaPlaÄndG wird zu einem reinen "Verfahrensgesetz", notwendige Inhalte von LEP und Regionalplänen werden, anders als im geltenden LPIG (§§ 5 u. 6), nicht mehr dargestellt. Warum z.B. zukünftig auf eine Beschreibung der Nahbereiche in den Regionalplänen verzichtet werden soll, wird nicht begründet.

### **Zu § 3**

Die Zuschneidung der einzelnen Planungsräume entspricht der bisherigen Einteilung und bestehenden Kreisgrenzen. Sie berücksichtigt nicht räumlich abweichende Stadt- Umland-Verflechtungen und -Kooperationen und erschwert möglicherweise die Zusammenarbeit in der Praxis.

Nach dem neuen Landesentwicklungsplan sollen Kommunen bei ihrer wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten und dazu interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung schließen (Ziffer 2.9 LEP). Diese können auch Basis für zukünftige regionalplanerische Beurteilungen sein und sind mit den Trägern der Regionalplanung abzustimmen (Ziffer 2.9, Nr. 3 LEP). Die Nichtberücksichtigung solcher Stadt-Umland-Verflechtungen in den Planungsräumen der Regionalpläne kann damit die verstärkte Zusammenarbeit von Kommunen behindern und zukünftige Stadt-Umland-Vereinbarungen erschweren. Die Regelung ist damit nicht zukunftsfähig.

Die in § 3 des Gesetzentwurfes für weitere 15 Jahre festgeschriebenen Grenzen der Planungsräume in Teilen des Landes entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen. So ist z.B. der Zuschnitt des Planungsraums II für die Umsetzung des Gesetzes nicht geeignet. Die vorhandenen Verflechtungsbeziehungen mit dem südlichen Umland Lübecks werden nicht annähernd berücksichtigt, obwohl die raumordnerischen Kriterien wie Stadt-Umland-Verflechtungen und Pendlerbeziehungen Grundlage für den Zuschnitt der Planungsräume sein sollten. Mit der Beibehaltung des Planungsraums II entspricht auch zukünftig der Zuschnitt des Regionalplans nicht dem des Entwicklungskonzepts Region Lübeck.

Der fehlende Bezug zum Verflechtungsraum wurde in der Vergangenheit durch die direkte Einflussnahme der obersten Landesplanungsbehörde insbesondere bei der Aufstellung des Regionalplanes zum Planungsraum I kompensiert. Es wird in Frage gestellt, dass im Rahmen einer Abstimmung zwischen den Planungsräumen in Zukunft die unterschiedlichen Interessen ausgewogen vertreten werden und dass eine lediglich formale Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde ausreicht.

Weiterhin stehen als verantwortliche Behörde im Planungsraum II nur zwei Gebietskörperschaften zur Verfügung. Dies ist ein potenzieller Konfliktherd, da sich eine Hierarchisierung und mögliche Konkurrenzsituation einstellen kann. Sollte die Hansestadt Lübeck hier die Aufgaben der Regionalplanung übernehmen, fungiert das Innenministerium Schleswig Holstein für die eine Hälfte des Planungsraumes auch weiterhin als höhere Verwaltungsbehörde.

Im Ergebnis wird mit der Kommunalisierung der Regionalplanung der zweite Schritt vor dem Ersten gemacht. Eine Diskussion für die Begründung der räumlichen Grenzen der Planungsräume muss zwingend vor der Kommunalisierung geführt werden.

#### **Zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und Art. 3**

Zur Schaffung einer ‚leitenden regionalen Planungsstelle‘ zur Aufstellung des Regionalplanes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, Vollzug der raumordnungsrechtlichen Vorschriften als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Untere Landesplanungsbehörde) und zur Wahrnehmung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

Auch wenn die Begründung zum Gesetzentwurf von der Schaffung einer ‚leitenden regionalen Planungsstelle‘ ohne die Bildung einer zusätzlichen Verwaltungsebene spricht, so wird doch faktisch und auch rechtlich eine neue Behörde bzw. Instanz (Untere Landesbehörde und Träger der Regionalplanung) geschaffen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass keine selbständige juristische Person errichtet wird, sondern die Aufgaben bei einer der jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte ‚angedockt‘ werden.

Die im § 5 aufgeführten Zuständigkeiten der unteren Landesplanungsbehörde werden in der Begründung zum Gesetzentwurf als nicht abschließend bezeichnet. Es ist zu klären, ob sich mögliche Erweiterungen der Zuständigkeiten auch auf den Kostenausgleich auswirken würden.

Die untere Landesplanungsbehörde ist für Zielabweichungsverfahren und die Untersagung von Planungen im Kontext ihrer eigenen Regionalplanung verantwortlich. Diese Regelung erscheint fragwürdig. Die oberste Landesplanungsbehörde sollte weiterhin Einfluss nehmen.

## Zu § 6

Die Regelungen im § 6 „Trägerschaft der Regionalplanung des Gesetzesentwurfes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG), in dem die Übertragung der Regionalplanung auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt als Träger vorgesehen ist, ist völlig ungeeignet eine über das gesamte Land ausgewogene Regionalentwicklung zu bewirken. Vielmehr wird der Qualitätsstandard der Planung jedem Planungsraum selbst überlassen. Darüber hinaus übt das Land nur eine Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht über die Träger der Regionalplanung aus.

Die im Gesetz vorgesehene Form der Trägerschaft hätte zur Konsequenz, dass Kreise und kreisfreie Städte sich im Konsens auf einen Träger einigen müssten, der mit der Übertragung der Satzungsbefugnis auch die Satzungshoheit für den gesamten Planungsraum hätte und somit direkten Einfluss auf die Bauleitplanung in der Region. Bei Nichteinigung im Bezug auf die Trägerschaft hat sich die Landesplanungsbehörde vorbehalten, den Träger zu bestimmen. Nach welchen Kriterien soll dies geschehen? Eine Trägerschaft durch Anordnung ist keine Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Region. Die Machtfülle des für die Regionalplanung bestimmten Kreises bzw. der kreisfreien Stadt für den Planungsraum ist nicht zu unterschätzen, zumal an diese zusätzlich die Funktion der höheren Verwaltungsbehörde angedockt werden soll. Auch wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, bleibt der Landrat bzw. Oberbürgermeister Personalvorgesetzter sowie die enge fachliche Bindung zu den sonstigen Planungsdienststellen bestehen. Somit sind Zielkonflikte und Ansatz von Misstrauen nicht von der Hand zu weisen, wenn eine Stadt z. B. die Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten großflächigen Einzelhandels der konkurrierenden Stadt / Kreis zur Genehmigung vorzulegen hat.

Die Konzeption der Regelung wird deshalb abgelehnt. Im Einzelnen:

### **§ 6 Abs. 1:**

Aufgabenübertragung mit der Verpflichtung des Abschlusses eines öffentlichen Vertrages bzw. bei Nichtabschluss Anordnung der Trägerschaft durch das Land und Entscheidung des Landes über den Inhalt des Vertrages.

Diese Regelung verstößt u. E. gegen das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Nach den § 18, 19 GkZ können Gemeinden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen untereinander schließen. Die hier normierte Verpflichtung dazu verstößt gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Aufgabe wird auf alle Kreise und kreisfreie Städte übertragen. Der Einigungszwang mit Androhung der kriterienlosen Bestimmung des Trägers im Falle der Nichteinigung erweist im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben als unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts und aus Gründen der Bestimmtheitsgebots in der Pflicht die Kriterien für die Übernahme der Aufgabe als leitende regionale Planungsstelle selbst zu bestimmen. Durch die Ausformung als Selbstverwaltungsaufgabe besteht keine Fachaufsicht, mit der Folge, dass aus Zweckmäßigkeitsgründen keine einheitlichen Verfahren (z.B. zur Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs) von der Aufsichtsbehörde gefordert werden können.

### **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 1. HS**

Die Kriterien für die Bestimmung des Trägers der Regionalplanung im Falle der Nichteinigung werden nicht durch den Gesetzgeber bestimmt. Dies könnte gegen den Gesetzesvorbehalt verstoßen. Unklar bleibt, warum der Regionalplan als Satzung beschlossen werden muss. Dies wirft Fragen in der Systematik der Planhierarchien auf. Auf der untersten Planungsebene wird ein gemeindlicher Bebauungsplan als Satzung beschlossen, während der darüber liegende Flächennutzungsplan nicht diese Rechtsverbindlichkeit aufweist. Auf der nächst höheren Ebene soll dann der Regionalplan wieder allgemein verbindlichen Satzungscharakter erhalten. Neben einer anzustrebenden, sachgerechten Verzahnung der Planungsebenen stellen sich auch Verfahrensfragen bei einem Abweichen von den Festlegungen des Regionalplanes. Auf der Ebene des Bebauungsplanes steht ein über Jahre ausgereiftes Verfahrensschema zur Verfügung, das von einer Befreiung über eine vereinfachte Planänderung bis hin zu einem normalen Planänderungsverfahren reicht. Auf den Regionalplan bezogene Verfahrensregelungen sind im Gesetzentwurf explizit nicht vorhanden, es wird vielmehr allgemein auf die bei Raumordnungsplänen üblichen Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren (§§ 14 - 18) verwiesen.

### **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 2. HS**

Der Regionalplan kann vom Träger der Regionalplanung nur beschlossen werden, wenn die zuständigen Gremien aller Vertragspartner diesen vorher beschlossen haben. Völlig ungeklärt bleibt der Sachverhalt, wenn nicht alle Kreistage/Stadtvertretungen dem Planentwurf zustimmen? Wann muss ein neues Beteiligungsverfahren im kreisangehörigen Bereich durchgeführt werden, wenn es zu Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren mit dem kreisangehörigen Bereich kommt (wesentliche Planänderung?). Hier stellt sich die Frage der weiteren Vorgehensweise, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnern kommt. Es wäre z. B. schwer vorstellbar, dass dann die Oberste Landesplanungsbehörde eintritt. Die Gefahr einer Nichteinigung ist dabei durchaus realistisch, da ein hohes Konfliktpotential zwischen Kreisen und kreisfreien Städten und auch innerhalb von Gemeinden eines Kreises, z. B. in den Bereichen Wohnbauentwicklung, Tourismus, zentralörtliche Einstufung von Gemeinden, Siedlungsschwerpunkte etc., bestehen kann.

### **§ 6 Abs. 2 Nr. 2**

Welche Beratungsaufgaben hat der Beirat konkret? Wofür wird dieser benötigt? Wird dadurch nicht eine neue Bürokratie aufgebaut? Wie ist dieser (mindestens) zusammengesetzt? Wie oft soll er tagen? Soll es eine Aufwandsentschädigung geben oder Fahrtkosten erstattet werden?

### **§ 6 Abs. 2 Nr. 3**

Kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird kein Mitspracherecht im Rahmen der Regionalplanung eingeräumt. Es erfolgt lediglich eine Einbindung über den regionalen Planungsbeirat und die frühzeitige Beteiligung. Die Ausgestaltung der Beteiligung wird im Rahmen des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gebietskörperschaften eines Planungsraumes ausgehandelt und daher in den einzelnen Planungsräumen sehr unterschiedlich ausfallen. Nähere Vorschriften, die z. B. eine Vergleichbar-

keit und landesweite Gleichbehandlung der Gemeinden und Städte sicherstellen können, fehlen. Wie wird die frühzeitige Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs konkret sichergestellt? Wie wird im Rahmen des Gegenstromprinzips der Einfluss des kreisangehörigen Bereichs abgesichert? Wie wird die Vergleichbarkeit der Beteiligungsverfahren in den Planungsräumen sichergestellt? Welche Bedeutung haben die zentralen Orte, städtebauliche Planungen usw.? Wenn materiell durch Planungsrecht die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen angestrebt wird, müssen formal auch die Verfahren in Mindestmaß an Gleichwertigkeit aufweisen und können nicht in das Bleiben der Vertragspartner gestellt werden. Auch hier gilt: Wesentliches muss der Gesetzgeber regeln – ohne die verfahrensmäßige Absicherung der Rechte des kreisangehörigen Raums ergeben sich erhebliche (verfassungs-)rechtliche Bedenken. Bezogen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird damit im Übrigen eine „echte“ Kommunalisierung der Landesplanung nicht erreicht.

#### **§ 6 Abs. 4**

Warum muss es bei Konnexitätsverpflichtung des Landes eine Kostenregelung im ö.-r. Vertrag geben? Das Land muss die Mehrbelastungen nach dem Konnexitätsprinzip ausgleichen. Eine Finanzbeziehung besteht nur zwischen der Trägerkörperschaft und dem Land. Deshalb ist zu fordern, dass das Land alle Kosten der Aufgabenübertragung übernimmt. Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass das Land dem Anspruch auf Konnexität sich bereits im Gesetzgebungsverfahren durch Öffnungsklauseln zu entziehen versucht und dauerhaft Kosten bei den Kommunen verbleiben, die im kreisangehörigen Bereich – obwohl nicht Aufgabenträger und an der Planung nicht hinreichend beteiligt – kreisumlagefähig werden.

#### **Zu § 7 Abs. 3**

Im § 7 (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne) Abs. 3 sollte bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen neben den raumrelevanten Inhalten des Landschaftsplans auch das Verkehrsprogramm des Landes berücksichtigt werden.

#### **Zu § 7 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 7**

Bei der Erstellung des Regionalplanes (= Raumordnungsplan) sind sowohl der betroffene Kreis als auch seine kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen und geben eine Stellungnahme ab, anschließend wird ggf. durch den Kreis als Träger der Regionalplanung darüber entschieden.

Im Falle der Aufgabenübertragung auf einen Landkreis hat dieser als Träger der Regionalplanung zwischen seiner eigenen Stellungnahme und der seiner kreisangehörigen Gemeinden/Städte abzuwägen und zu entscheiden. Zudem kann er sich im Beteiligungsverfahren kritisch mit den Stellungnahmen seiner kreisangehörigen Gemeinden auseinandersetzen.

Es ist fraglich, ob die erforderliche Unabhängigkeit und Objektivität in den fachlichen Abwägungen in diesem Fall durch den Kreis als Träger der Regionalplanung gewährleistet werden kann, wenn die Entscheidungen letztlich von der gleichen Institution bzw. gleichen Personen, am Ende vom Landrat, getroffen werden. Die Akzeptanz und Neutralität eines solchen Trägers der Regionalplanung und Unteren Landesplanungsbehörde ist sehr fraglich.

#### **Zu §7 Abs. 6 und 8**

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bei der Aufstellung von Regionalplänen wurde auf vier Monate verkürzt, bei der Änderung die Möglichkeit der Verkürzung auf zwei Monate geschaffen. Es bestehen jeweils Verlängerungsmöglichkeiten.

Die Verkürzung der zzt. geltenden Frist von sechs Monaten auf vier Monate mit zusätzlicher Verlängerungsmöglichkeit ist für derartige Verfahren nach verwaltungspraktischer Erfahrung zu kurz für die Einholung von Stellungnahmen und umfangreichen politischen Beschlüssen in den Entscheidungsgremien der Kommunen.

#### **Zu § 9 Abs. 3 und 10 Abs.4**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird zukünftig als Verordnung, der Regionalplan als Satzung definiert. Beide Raumordnungsinstrumente waren vorher rahmensetzende Leitpläne.

Sowohl die Einordnung des LEP als Verordnung als auch die des Regionalplans als Satzung bedeuten zwar einerseits größere Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die dortigen Regelungen. Andererseits bedingen diese Rechtsschutzinstrumente eine erhöhte Unsicherheit für den Planungsraum für den Fall, dass die Verordnung oder Satzung für unwirksam erklärt wird und die Auswirkungen dann auf die nachfolgenden Planwerke (F-Pläne, B-Pläne).

Ein möglicherweise interessanter Randaspekt ist dabei auch, dass der dem Regionalplan nachgelagerte Flächennutzungsplan keinen Satzungscharakter hat.

#### **Zu § 10 Abs.2**

Die neue Regelung, dass Regionalpläne zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen sind, kann neben der Aufstellung des Regionalplanes zu weiteren umfangreichen Änderungsverfahren und Teilfortschreibungen der Regionalpläne führen.

#### **Zu § 12**

In § 12 und weiteren §§ wird von der Landesplanungsbehörde gesprochen, bei der die Gemeinden die Aufstellung von Bauleitplänen frühzeitig anzuzeigen haben. In § 4 wird jedoch nur noch von Landesplanungsbehörden gesprochen, die sich in eine oberste und untere Landesplanungs-

behörde aufteilen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte jeweils explizit ausgeführt werden, ob die oberste oder untere Landesplanungsbehörde gemeint ist.

Im Gesetzentwurf ist in den einzelnen Paragraphen oft nur von der Landesplanungsbehörde die Rede. Es ist unklar ob es sich um die untere oder die oberste Landesplanungsbehörde handelt. Lediglich in der Begründung zu den § 4 bis 6 wird ausgeführt, dass auch der Vollzug des Raumordnungsrechts, soweit er nicht der Landesebene vorbehalten bleibt, auf die Träger der Regionalplanung übertragen wird. Damit wäre für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und die genehmigungsbedürftigen Bebauungspläne der Träger der Regionalplanung zuständig. Es ist zu befürchten, dass es auch an dieser Stelle zu Konflikten zwischen dem Träger und den betroffenen Gebietskörperschaften kommen kann. Zudem ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien die Zuständigkeit entschieden wird.

### **Zu § 16 Abs. 3**

Die Frist zur Stellungnahme sollte wie in § 7 Abs. 7 einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist betragen.

### **Zu § 20 Abs. 1**

Bei einer Entschädigungspflicht der Gemeinde gegenüber Dritten muss jetzt auch der Träger der Regionalplanung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz leisten.

Vorher war lediglich das Land zum Ersatz verpflichtet (§ 17 geltendes Landesplanungsgesetz). Es besteht daher die Möglichkeit nicht unerheblicher Kostenrisiken für den Träger der Regionalplanung.

Im Rahmen des abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages werden diese ggf. auf alle Gebietskörperschaften des Planungsraumes umgelegt.

### **Zu § 22 Abs. 1**

Es fällt auf, dass dem Landesplanungsrat zwar Vertreter des Landesfrauenrates, des Landesjugendringes und des Landeskulturverbandes angehören, nicht jedoch Mitglieder des Landesseniorenrates und Vertreter der Menschen mit Behinderung.

### **Zu § 22 Abs. 1 Nr. 3**

„Träger der Regionalplanung“ ist ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt. Soll von dort tatsächlich ohne Abstimmung mit allen anderen Kommunen des Planungsraumes der Vertreter im Landesplanungsrat bestimmt werden?

## **zu § 23**

In „regelmäßigen Abständen“ wäre auch alle X Jahre. Besser wäre vielleicht: "Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb einer Legislaturperiode in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 2 Jahre, über..."

## **Zu § 24**

Zum Aufbau eines Raumordnungsinformationssystems sind der Obersten Landesplanungsbehörde die entsprechenden Informationen in digitaler Form bereitzustellen. Da das digitale Geoinformationssystem teilweise noch im Aufbau ist, kann eine Bereitstellung gewünschter Daten in digitaler Form zzt. noch nicht vollständig sichergestellt werden. Sind die hieraus entstehenden Kosten im Kostenausgleich enthalten?

## **Zu Art. 2, Kostenausgleich im Rahmen der Konnexität**

Der im Artikel 2 vorgesehene pauschale Kostenausgleich für die Übernahme der Regionalplanung in Höhe von ca. 132.000,- € für die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörde und ca. 94.000,- € für die der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht klar und auch nicht auskömmlich geregelt. Es werden ca. Beträge genannt, Lohnsteigerungen und Sachmittelkosten werden außen vor gelassen. Ebenso sind die Kosten für eine mögliche Einbindung von externen Experten u.a. bei Rechtsstreitigkeiten oder mögliche Kosten, die durch Drittbeauftragungen (z.B. Umweltprüfungen bei Raumordnungsverfahren) nicht berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass bei dem genannten Kostenausgleich ein nicht unerheblicher Betrag seitens des Trägers zu verauslagen ist, der über eine regionale Umlage ausgeglichen werden musste. Spätestens an dieser Stelle ist ein regionaler Konflikt vorprogrammiert.

Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs dargestellte Berechnung kann im übrigen nicht verifiziert werden da die beim Land vorhandenen Stellen für die Aufgaben als Planungsbehörde und höhere Verwaltungsbehörde nicht genannt werden. Es fehlen belastbare und nachvollziehbare Angaben zur konkreten Personalbemessung, die genannt werden sollten. Die Vielzahl der für die Untere Landesplanungsbehörde (§ 5 Abs. 2) vorgesehenen Aufgaben bringt erhebliche Personalkosten und Sachaufwendungen für den Träger der Regionalplanung mit sich. Ergänzend stellt sich zu der Erläuterung zu Artikel 2 (B, S. 56) die Frage, welche weiteren Effizienzrenditen ermöglicht werden sollen. Angeführt wird: u.a. Einsparungen im Hinblick auf die Einbindung der kommunalisierten Aufgabe in den Kontext sonstiger kommunaler Planungszuständigkeiten. Diese Effizienzrendite kann aus den Beurteilungen der Akteure vor Ort nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus ist der dort aufgeführte Aufgabenkatalog nicht abschließend („insbesondere“), so dass zu erwarten ist, dass zukünftig weitere Aufgaben auf die Untere Landesbehörde delegiert werden. Der bisher in Rede stehende Ausgleich erfüllt nicht die Vorgaben des Konnexitätsprinzips. Es ist zwingend, dass eine dynamische und vollumfängliche Regelung des zu gewährenden Kostenausgleichs gefunden wird. Darüber hinaus zeigt sich bereits jetzt auf der Grundlage der Zahlen des Landes, dass nur im Hinblick auf die Aufgabenübertragung der Regionalplanung 2,5 zusätzliche Stellen bei den Kommunen entstehen werden. Hinzu kommen die beim Land verblei-

benden Stellen für den LEP, überregionale Abstimmungen, Genehmigung der Regionalpläne und ggf. Flächennutzungspläne der kreisfreien Städte. Insgesamt wird die Kommunalisierung der Regionalplanung dem Sparziel der öffentlichen Hände als Gesamtheit gesehen entgegenlaufen und den Steuerzahler zusätzlich belasten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen von Allwörden'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied